

Auskunft gegen¼ber Pflichtteilsberechtigten â€œ Belege sind nur im Einzelfall vorzulegen

Das Oberlandesgericht M¼nchen hat in seiner Entscheidung vom 23.08.2021 (Az. 33 U 325/21) festgehalten, dass der Erbe dem Pflichtteilsberechtigten gegen¼ber nicht verpflichtet ist, zu s¼mmtlichen Ausk¼nften, die zur Ermittlung der Pflichtteilsanspr¼che im Hinblick auf den Umfang des Nachlasses zu erteilen sind, umfassend Belege vorzulegen.

Konkret wollte der auf Auskunft klagende Pflichtteilsberechtigte s¼mmtliche Kontoausz¼ge einsehen und wollte wissen, ob und wem die Erblasserin Vollmacht erteilt hatte, ¼ber ihr Verm¼gen, insbesondere ¼ber ihre Bankkonten zu verf¼gen und ob in diesem Zusammenhang Forderungen des Nachlasses gegen Bevollm¼chtigte bestehen. Weiter wollte der Pflichtteilsberechtigte bei Kapitalverm¼gen die Mitteilung an die Erbschaftssteuerstelle gem¼Ù § 33 EStG einsehen. In allen Punkten erteilte das Gericht dem Auskunftsberechtigten eine Absage und wies die Klage zur¼ck. â€œDer Pflichtteilsberechtigte hat im Rahmen des Auskunftsanspruchs zu Pflichtteils- und Pflichtteilserg¼nzungsanspr¼chen grunds¼tzlich keinen Anspruch auf Vorlage von Belegen.â€œ heiÙt es hierzu im Leitsatz der Entscheidung.

Dem Pflichtteilsberechtigten steht aus Â§ 2314 BGB nur ein Recht auf Auskunft ¼ber s¼mmtliches Aktiv- und Passivverm¼gens des Erblassers zu.

Auf die Vorlage von Belegen zum Nachweis dessen oder dem Nachvollziehen der Verm¼gensentwicklung erstreckt sich dies grunds¼tzlich nicht. Eine Pflicht zur Vorlage von Belegen besteht ausnahmsweise dann, wenn ein Unternehmen zum Nachlass geh¼rt und die Beurteilung seines Wertes ohne Kenntnis insbesondere der Bilanzen und ¼hnlicher Unterlagen dem Pflichtteilsberechtigten nicht m¼glich w¼re. Eine Vorlage von Belegen kann ausnahmsweise auch dann gefordert werden, wenn der Wert einzelner Nachlassgegenst¼nde ungewiss ist und die Vorlage einzelner Unterlagen erforderlich ist, damit der Pflichtteilsberechtigte den Wert der Gegenst¼nde selbst absch¼tzen kann. Bei Grundst¼cken m¼gen daher die Angaben zu Gr¼Ùe, Ausstattung und Alter einer Immobilie erforderlich sein. Es besteht im Hinblick auf die Ermittlung des Pflichtteilsanspruchs kein Anlass, dar¼ber Auskunft zu erhalten, wer kontobevollm¼chtigt ist oder war. Auch hat der Pflichtteilsberechtigte, so entschied das OLG M¼nchen, keinen Anspruch auf Einsicht in die Erkl¼rungen, die Geldinstitute zur Vorlage beim Finanzamt erstellen.

Dass derartige Belege in der Praxis h¼ufig vorgelegt werden, um die Auskunftserteilung

durchzuführen und die Verhältnisse offen zu legen, ändert nichts am Umstand, dass hierauf kein Anspruch besteht. Die Entscheidung des OLG München zeigt einmal mehr, dass der Auskunftsanspruch des Pflichtteilsberechtigten kein Instrument neugieriger Verwandter ist, Einblicke in die Vermögensentwicklung und -verwendung des Verstorbenen zu erhalten, auch wenn dies umgekehrt zur Folge hat, dass es dem Pflichtteilsberechtigten erheblich erschwert ist, Klarheit darüber zu erlangen, ob der Erbe alle Vermögenspositionen vollständig und richtig angegeben hat. Dies auch und gerade dann, wenn zu Lebzeiten des Erblassers Vermögen verschoben wurde, um den Pflichtteilsberechtigten schlechter zu stellen. Steht eine solche Vermutung im Raum, muss der Auskunftsberechtigte subtiler vorgehen, um an die nötigen Informationen zu gelangen, als der Kläger im hier wiedergegebenen Fall einer auf Vorlage aller Unterlagen gerichteten Klage.

Anzumerken ist, dass sich die Auskunft zum Pflichtteilsanspruch auch auf den sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch nach § 2325 BGB erstreckt.

Der Erbe hat dem Pflichtteilsberechtigten daher Auskunft darüber zu geben, ob und in welcher Höhe der Erblasser zu Lebzeiten Schenkungen gemacht hat (vgl. auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.07.2018 – 7 U 9/17). Auch hier geht es jedoch allein um die Frage, welches Vermögen verschenkt wurde, nicht um die Vorlage aller Unterlagen und Belege zu diesen Vorgängen.

Oberlandesgericht München, Urteil vom 23.08.2021 – 33 U 325/21